

## Versorgungsfonds der ÖTK 2025 - Beitragsordnung

In der Delegiertenversammlung vom 22.11.2024 wurden für die Wohlfahrtseinrichtungen folgende Beiträge, in EUR, festgelegt:

Reduktionsmöglichkeiten in EUR	selbstständig	angestellt	erworbene Beitragsmonate
Pflichtbeitrag	319,00	319,00	ein volles
Reduktionsmöglichkeit bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	159,50 auf Antrag		ein halbes
Reduktionsmöglichkeit in den ersten 2 Berufsjahren nach erstmaliger Aufnahme der selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit oder erstmaliger Praxiseröffnung sofern das Einkommen vor Steuern aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit EUR 30.000,00 pro Jahr nicht übersteigt.	159,50 auf Antrag		ein halbes
Reduktionsmöglichkeit für weibliche Fondsmitglieder in den auf die Geburt eines Kindes folgenden 24 Monaten, ebenso für männliche Fondsmitglieder, welche an Stelle der Mutter die alleinige Betreuungsverpflichtung für ein Kind übernehmen.	159,50 auf Antrag	159,50 auf Antrag	ein halbes
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 2.955,88 bis EUR 3.854,03 pro Monat.		159,50 auf Antrag	ein halbes
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.479,06 bis EUR 2.955,87 pro Monat.		79,75 auf Antrag	ein viertel
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.273,99 bis EUR 1.479,05 pro Monat.		39,88 auf Antrag	ein achtel
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 1.273,99 pro Monat.		39,88 auf Antrag	ein achtel

## Information

Reduktionsmöglichkeiten in EUR	selbstständig	angestellt	erworbene Beitragsmonate
Befreiungsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 1.273,99 pro Monat.		Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag	null
Reduzierungsmöglichkeit bei Begründung einer freiberuflich selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit in Form von Praxisvertretungen, Tätigkeiten im Not- und Bereitschaftsdienst (gemäß § 14 Abs. 6 TÄG), ehrenamtlichen Tätigkeiten oder aufgrund SFU-Ausbildung, die jeweils 30 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt.	0.- auf Antrag		null

## Versorgungsfonds der ÖTK 2025 - Leistungen

Unterstützungen aus dem Versorgungsfonds pro Monat	Leistungen in EUR
<b>Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit</b> max. 12 Monate in 3 Jahren	777,00
<b>Weibliche Fondsmitglieder für jeweils 2 Monate vor und nach der Entbindung,</b> Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	777,00
<b>Altersunterstützung (AU)</b> 14mal jährlich	633,00
<b>Dauernde Erwerbsunfähigkeit (DEU)</b> 14mal jährlich	633,00
<b>Kinderzulage</b> nach § 51 (4) TÄKamG bis zu 50 % der gebührenden Unterstützung 14mal jährlich (wird nur bei DEU gewährt)	bis zu 316,50
<b>Witwen- und Witwerunterstützung (HIU)</b> nach § 52 (4) Z1 TÄKamG 60 % der gebührenden Altersunterstützung 14mal jährlich	bis zu 379,80
<b>Halbwaisenunterstützung (HWU)</b> nach § 52 (4) Z3 TÄKamG 15 % der gebührenden Altersunterstützung 14mal jährlich	bis zu 94,95
<b>Vollwaisenunterstützung (VWU)</b> nach § 52 (4) Z2 TÄKamG 30 % der gebührenden Altersunterstützung 14mal jährlich	bis zu 189,90

**Sterbekasse**

In der Sterbekasse ist das Sterbegeld mit EUR 11.000,00 festgesetzt. Die Beiträge in der Sterbekasse wurden mit EUR 3,60 pro Sterbefall festgesetzt, wobei 24 Beiträge zu zahlen sind. Die Beiträge werden daher jährlich mit EUR 86,40 vorgeschrieben. Bei erstmaligem Eintritt in die Sterbekasse sind gem. § 56 (2) TÄKamG einmalig EUR 7,20 zu entrichten.

**Fälligkeit:** 31. 3. des jeweiligen Jahres

**Notstandsfonds**

Der Beitrag zum Notstandsfonds wurde mit EUR 22,00 pro Jahr festgesetzt.

**Fälligkeit:** 31. 3. des jeweiligen Jahres

Die Pflichtbeiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind zur Gänze von der Steuer absetzbar.

Bitte beachten Sie:

Dieses Schreiben dient lediglich zur Information, es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Bei Fragen steht Ihnen das Kammeramt gerne zur Verfügung.

Sie finden die Rechtsgrundlage, die Satzung und Beitragsordnung der Wohlfahrtseinrichtungen, auf der Homepage der Österreichischen Tierärztekammer unter

<https://www.tieraerztekammer.at/oeffentlicher-bereich/berufsinformation/vorschreibungen>